

GZ: Präs. 9391/2003-3
Geschäftsordnung für die
Berufungskommission - Änderung

Bearbeiter: Mag. Helmut Schmalenberg
Graz, am 20.1.2011

Antrag gemäß § 67b Abs 6
des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967
LGBl. Nr. 130/1967 idF LGBl. Nr. 42/2010

Berichtersteller/in:

.....

B e r i c h t
an den
G e m e i n d e r a t

Der Bürgermeister hat dem an ihn gerichteten Bericht zu GZ: 013607/2010/0004, vom 22.10.2010, zur organisatorischen Trennung der 1. und der 2. Instanz im Bau- und Anlagenverfahren zugestimmt. Nach diesem Bericht soll das Präsidualamt sämtliche Berufungsverfahren, die bisher von der Bau- und Anlagenbehörde durchgeführt wurden, sowie die Geschäftsführung der Berufungskommission ab dem Jänner 2011 wahrnehmen.

Nach § 10 Abs 1 der Geschäftsordnung für die Berufungskommission in der derzeit gültigen Fassung obliegt die Geschäftsführung der Berufungskommission der Magistratsabteilung 17 – Bau- und Anlagenbehörde. Um die anstehende, aber auch eventuelle zukünftige Änderungen in der Geschäftsführung der Berufungskommission mit dieser Bestimmung abzudecken, soll sie dahingehend geändert werden, dass keine konkrete Abteilung genannt, sondern auf die Geschäftseinteilung für den Magistrat verwiesen wird.

Im Hinblick auf allfällige Änderungen der Geschäftsordnung für den Magistrat, soll auch der Verweis auf § 92 dieser Geschäftsordnung in § 10 Abs 2 der Geschäftsordnung für die Berufungskommission durch einen allgemein gehaltenen Verweis auf die für die Form der Berichte an den Stadtsenat geltenden Bestimmungen ersetzt werden.

Daher stellt der Ausschuss für Verfassung, Personal, Organisation, EDV, Katastrophenschutz und Feuerwehr den

Antrag,

der Gemeinderat wolle die einen integrierenden Bestandteil dieses Antrages bildende Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz, GZ. Präs. 9391/2003-3, mit der die Geschäftsordnung für die Berufungskommission vom 14.9.1995, GZ Präs. K – 75/1995-2, geändert wird, beschließen.

Der Bearbeiter:

Die Abteilungsvorständin:

Der Bürgermeister:

Gesehen!

Der Magistratsdirektor:

Vorberaten und angenommen in der Sitzung des Ausschusses für Verfassung, Personal, Organisation, EDV, Katastrophenschutz und Feuerwehr am

Die Schriftführerin:

Der Vorsitzende:

Der Antrag wurde in der heutigen <input type="checkbox"/> öffentl. <input type="checkbox"/> nicht öffentl. Gemeinderatssitzung
<input type="checkbox"/> bei Anwesenheit von GemeinderätInnen
<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> mehrheitlich (mit . . . Stimmen / . . . Gegenstimmen) angenommen.
<input type="checkbox"/> Beschlussdetails siehe Beiblatt
Graz, am
Der / Die SchriftführerIn:

GZ. Präs. 9391/2003-3

Graz, 20.1.2011

Betr.: Geschäftsordnung für die Berufungskommission

Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 23.9.2010, mit der die Geschäftsordnung für die Berufungskommission vom 14.9.1995, GZ Präs. K – 75/1995-2, geändert wird

Auf Grund von § 67b Abs 6 des Statutes der Landeshauptstadt Graz, LGBl. Nr. 130/1967 idF LGBl. Nr. 42/2010, wird verordnet:

Artikel I

Die Geschäftsordnung für die Berufungskommission vom 14.9.1995, GZ Präs. K – 75/1995-2, wird wie folgt geändert:

§ 10 Abs 1 lautet: „Die Geschäftsführung der Berufungskommission obliegt der nach der Geschäftseinteilung für den Magistrat dafür zuständigen Abteilung.“

§ 10 Abs 2 2. Satz lautet: „Für die Vorlage der Berichte an die Berufungskommission gelten die Bestimmungen über die Form der Berichte an den Stadtsenat sinngemäß.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Der Bürgermeister:
Mag. Siegfried Nagl